

Herrn
Mag. Erwin Rath
Bundesministerium für Arbeit
Stubenring 1
1010 Wien
Per E-Mail an: ii9@bmaw.gv.at

Kontakt
Mag. Ute Plachy

DW
200

Unser Zeichen
07/2024

Ihr Zeichen
GZ: 2024-0.293.604

Datum
14.05.2024

Begutachtungsentwurf Telearbeitsgesetz

Sehr geehrter Herr Mag. Rath,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Telearbeitsgesetzes.

**Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes nehmen wir wie folgt Stellung:
Zu Art. 1 (Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes):**

Zu § 2h – Telearbeit

Abs 1: Nach §2h AVRAG des Entwurfs liegt Telearbeit vor, *„wenn eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer regelmäßig Arbeitsleistungen insbesondere unter Einsatz der dafür erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnologie in ihrer oder seiner Wohnung oder in einer von ihr oder ihm selbst gewählten, nicht zum Unternehmen (§ 40 Abs. 4 ArbVG) gehörenden Örtlichkeit erbringt“.*

Im Anwendungsbereich des **§ 175 Abs. (1a) ASVG** wird weiter definiert, dass als Arbeitsunfälle auch jene Unfälle gelten, *„die sich im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung bei Telearbeit im engeren Sinn oder bei Telearbeit im weiteren Sinn ereignen.“*

In den nachfolgenden Ziffern wird dann Telearbeit im engeren und weiteren Sinn im Wesentlichen durch Anknüpfung an Örtlichkeitskriterien definiert. Die Definition der Tätigkeit als Telearbeit an sich wäre formaljuristisch wohl in der §2h AVRAG – Definition zu finden, womit wiederum das Eingangs angeführte Kriterium der Regelmäßigkeit vorliegen müsste.

Um hier Widersprüche oder gar einen Ausschluss des Unfallversicherungsschutzes zu vermeiden, wäre eine Klarstellung dahingehend wünschenswert, dass Telearbeit im Sinn des ASVG – bei Zutreffen der anderen Voraussetzungen – auch ohne Regelmäßigkeitserfordernis vorliegen kann. Dies insbesondere auch unter den Aspekten, dass Telearbeit im weiteren Sinn naturgemäß eher anlassfallbezogen und damit ohne regelmäßige Elemente erfolgen wird, sowie andererseits, dass der Gesetzgeber in den Erläuterungen selbst festhält, dass sich die bisherige Definition von Home Office unfallversicherungsrechtlich als zu eng erwiesen hat.

Zu Artikel 5 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes)

§ 175

Abs 1a: Dass Wegunfälle bei Telearbeit im weiteren Sinn nicht vom Unfallversicherungsschutz erfasst sind, erscheint aus Sicht des Gesetzgebers nachvollziehbar.

Die gewählte Abgrenzung für den Versicherungsschutz (Nähe zur Wohnung bzw. Arbeitsstätte bzw. üblichem Arbeitsweg) erscheint in der Praxis nicht unkritisch.

Allenfalls könnte auch ein anderes Abgrenzungskriterium (z.B. Einvernehmen über die Örtlichkeit der Telearbeit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber) ebenso den Intentionen des Gesetzgebers gerecht werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugi
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin